



Bild: pixabay.de

DIE DPoIG WÜNSCHT EINE FRÖHLICHE WEIHNACHTSZEIT

Artikel in dieser Ausgabe

1. DPoIG übt Kritik am Nachtragshaushalt
2. Stichwort: Amtsangemessene Alimentation
3. Mögliche Rechtsfolgen durch Urteil BVerfG
4. Übernahme Schmerzensgeldansprüche
5. Anerkennung von Bereitschaftszeiten
6. Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
7. Geplante Reformen beim Studium
8. Seminarangebote im Jahr 2019
9. Kurzmeldungen

Impressum

Redaktion:
Ralf Kusterer
(V. i. S. d. P.)
E-Mail: ralf.kusterer@dpolg-bw.de

c/o DPoIG Landesgeschäftsstelle
Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart
Telefon: 0711/ 997 947 4-0
Telefax: 0711/ 997 947 4-20
E-Mail: info@dpolg-bw.de
www.dpolg-bw.de

Fremde Abbildungen und Quellen
sind entsprechend gekennzeichnet

DPoIG übt Kritik am Nachtragshaushalt „Ministerpräsident hat Zeichen der Zeit nicht erkannt!“.

Anfang Dezember tagte der Landeshauptvorstand der Deutschen Polizeigewerkschaft Baden-Württemberg, mit circa 150 Delegierten das zweithöchste Gremium der Gewerkschaft, in Leinfelden-Echterdingen. Vor der Versammlung leistete der Landesvorsitzende Ralf Kusterer einen Rechenschaftsbericht über die zurückliegende Gewerkschaftsarbeit und die erreichten Ergebnisse. Für das erkennbar hohe Engagement der DPoIG-Akteure gab es von Seiten der Delegierten anhaltenden Beifall.

In seinen Ansprachen ging Ralf Kusterer auch auf aktuelle und zukünftige Themen ein. Beim Thema Finanzen kritisierte er Ministerpräsident Winfried Kretschmann scharf: „Wer bei einem mit 2.4 Milliarden Euro außergewöhnlich umfangreichen Nachtragshaushalt nur 24 Millionen, also gerade mal 1%!, in den Bereich der inneren Sicherheit investiert, muss unter einer Glasglocke leben und die Realität nicht mehr zur Kenntnis nehmen! Die Kriminalitätsentwicklung ist erschreckend. Auf unseren Polizeitschirmen liegen Akten unter denen Fälle mit höchster Brisanz sind. Täglich beten wir und hoffen, dass nichts Schlimmeres passiert. Täglich kämpfen die Polizeibeschäftigten einen unermüdlichen Kampf gegen die Kriminalität. Täglich stoßen die Polizeibeschäftigten an technische Grenzen und es fehlen dringend notwendige Einsatzmittel. Im Vergleich zu der mit großen Schritten voranschreitenden digitalen Welt, befinden wir uns in der polizeilichen Steinzeit. Die Wertigkeit und die Bedeutung die der Ministerpräsident dem Thema Innere Sicherheit einräumt, ist ein Schlag ins Gesicht tausender Kriminalitätsoffer in unserem Land.“

Ein Schlag ins Gesicht tausender Kriminalitätsoffer in unserem Land.

Die aus ganz Baden-Württemberg stammenden Delegierten fordern von



Im milliardenschweren Nachtragshaushalt des Landes sind gerade mal 1% für den Bereich Innere Sicherheit vorgesehen. Die Landesbediensteten gehen sogar komplett leer aus.



Ist empört über die im Nachtragshaushalt so stiefmütterlich berücksichtigten Bereiche der Inneren Sicherheit und der Landesbediensteten: Ralf Kusterer, DPoIG-Landesvorsitzender.

Ministerpräsident Kretschmann mehr Sensibilität und Bewusstsein bei Themen der Inneren Sicherheit. Die bauliche Situation und Unterbringung der Landespolizei ist teilweise nur übel. Die Deutsche Polizeigewerkschaft fordert dafür einen Masterplan und Geld. Auch die technische Ausstat-

tion ist dringend verbesserungswürdig. Gerade jetzt wo Personal fehlt, ist es wichtiger denn je, eine gute und optimale technische Ausstattung zu haben - das gilt nicht nur für den PC sondern auch für die Leitungen an denen der PC angebunden ist.

Kein einziger Euro ist für eine Verbesserung bei den Landesbediensteten vorgesehen.

Verärgert ist die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB auch darüber, dass bei 2.400 Millionen Euro Nachtragshaushalt überhaupt nichts für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst getan werden soll. Das zeigt auch hier die Bedeutung und Wertschätzung, die der Ministerpräsident denjenigen entgegenbringt, die tagtäglich den Kopf hinhalten und ihr Leben riskieren. Aber auch allen, die zum Beispiel als Tarifbeschäftigte und in der öffentlichen Verwaltung tagtäglich dazu beitragen, dass man auf dem aktuellen schlechten Niveau trotzdem noch arbeitsfähig bleibt. Kusterer fordert einen dringenden Richtungswechsel. „Wer so weiter regiert, schafft den Nährboden für radikale Gruppierungen und Parteien am rechten Rand!“ □

Stichwort: Amtsangemessene Alimentation

DPoIG und BBW Beamtenbund Tarifunion empfehlen, mögliche Ansprüche noch in diesem Jahr zu sichern.

Im Sommer berichteten wir über anhängige Widerspruchsverfahren in den beiden Themen „Amtsangemessene Alimentation für drei und mehr berücksichtigungsfähige Kinder“ sowie „Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Baden-Württemberg“ (siehe DPoIG ID Ausgabe Juli-August 2018).

Die Frage, ob diejenigen, die bereits im Jahr 2017 Widersprüche eingelegt haben, diese im Jahr 2018 erneuern müssen, wurde mit dem Finanzministerium geklärt. Dieses ist der Auffassung, dass wenn Beamtinnen oder Beamte in einem laufenden Haushaltsjahr zeitnah für dieses Haushaltsjahr einen Anspruch auf amtsangemessene Alimentation geltend gemacht haben, sie ihre Rechte auch für die nachfolgenden Haushaltsjahre gewahrt haben. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen ist daher für den Bereich der Landesverwaltung kein erneuter Antrag/Widerspruch für die Folgejahre erforderlich.

Für diejenigen, die aber noch keinen Antrag/Widerspruch eingelegt und ihre Besoldung noch nicht beanstan-

det haben, empfehlen DPoIG und BBW Beamtenbund und Tarifunion gemeinsam, mögliche Ansprüche noch in diesem Jahr zu sichern. Es sind dabei zwei Verfahren zu unterscheiden: Zum einen Anträge/Widersprüche bezüglich der Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern und zum anderen Anträge/Widersprüche zur Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation (im Zusammenhang mit dem sog. Färber-Gutachten).

□ Amtsangemessene Alimentation für drei und mehr berücksichtigungsfähige Kinder:

Dieses Verfahren betrifft nur Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern. Diese Ansprüche müssen haushaltsnah geltend gemacht werden, sodass dritte und weitere Kinder im Familienzuschlag im laufenden Haushaltsjahr zumindest teilweise (z.B. ein Monat) berücksichtigungsfähig sein müssen. Hierzu hat der BBW einen Musterwiderspruch zur Verfügung gestellt.

Betroffen sind auch Versorgungsempfänger. Sofern Versorgungsempfänger Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder erhalten sollten, wird auch ihnen empfohlen, den Antrag/Widerspruch des dbb entsprechend gegen die für das dritte und gegebenenfalls weitere Kinder gewährte Versorgung einzulegen und eine amtsangemessene Versorgung für diese Kinder entsprechend den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts zu beantragen.

□ Antrag/Widerspruch zur amtsangemessenen Alimentation:

Davon sind Beamtinnen und Beamte aller Besoldungsgruppen und unabhängig von Familienstand und der Kinderzahl betroffen. *Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr Kindern sollten, sofern noch nicht geschehen, beide Widersprüche einlegen.*

Betroffen sind auch Versorgungsempfänger. Wie bereits mitgeteilt, ist die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung zur Reichweite der Alimentationsverpflichtungen im Einzelnen auf Versorgungsempfänger nicht ausdrücklich bezogen. Weiter ist zu beachten, dass das Recht der Beamtenversorgung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zudem weiteren und anderen verfassungsrechtlichen Maßstäben unterliegt. Da sich jedoch die Versorgung in Form von Ruhegehältern oder Hinterbliebenenversorgungen bei den Berechnungsgrundlagen nach Maßgabe der zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen, wäre eine etwaige Verfassungswidrigkeit der Besoldung auch für Empfänger von Versorgungsbezügen bedeutsam. □

Weitere Informationen:

DPoIG-Mitglieder können Musterschreiben für Widersprüche bei der DPoIG-Landesgeschäftsstelle unter info@dpolg-bw.de anfordern.



Bild: pixabay.de

Noch schwebt Justitia über über zentralen Fragen bei der Beamtenbesoldung. DPoIG und BBW geben die Empfehlung, etwaige Ansprüche noch in 2018 zu sichern.

Mögliche Rechtsfolgen durch Urteil BVerfG

Urteil zur Verfassungswidrigkeit der abgesenkten Eingangsbesoldung kann Rechtsfolgen auf andere Sparmaßnahmen entfalten.

Bekanntermaßen hat das Bundesverfassungsgericht die ab 2013 weiter ausgedehnte Absenkung der Beamten- und Richtergehälter auf die ersten drei Jahre des Dienstverhältnisses in bestimmten Besoldungsgruppen für nichtig erklärt. Die damalige Landesregierung hatte unter anderem diese Maßnahme im Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 zum Erreichen der beschlossenen Sparziele vorgesehen.

Bemängelt wurde in der Urteilsfindung ein fehlendes schlüssiges und umfassendes Konzept, welches zum Erreichen der mit dem Gesetz beabsichtigten Haushaltskonsolidierung führen soll. Nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts stehen die im Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 gelisteten Sparmaßnahmen „lediglich unverbunden nebeneinander“ und stellen sich letztlich als „Ansammlung scheinbar zufälliger Einzelregelungen“ dar.

Ziel des Gesetzes ist mit darin beschlossenen Maßnahmen nicht zu erreichen.

Laut Begründung der Richter seien Beamte auch nicht dazu verpflichtet, stärker als andere Berufsgruppen zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Die in der Verfassungsklage speziell angeprangerte Sparmaßnahme hielt der rechtlichen Überprüfung durch das höchste Gericht Deutschlands nicht stand. Begründet damit wurde die Absenkung der Beamten- und Richtergehälter für die ersten drei Jahre des Dienstverhältnisses für verfassungswidrig erklärt. Das Land Baden-Württemberg muss nun entgangene Besoldung in Millionenhöhe rückerstatten.

Nach alledem bestehen zumindest Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit und Rechtswirksamkeit auch der wei-

teren mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 vollzogenen Sparmaßnahmen.

Diese sind in der Hauptsache:

#Absenkung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von 18.000 Euro auf 10.000 Euro (wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bereits für unwirksam erklärt)

Einheitlicher Beihilfebemessungssatz von 50 % für ab dem 1.1.2013 eingestellte Beamtinnen und Beamte (dies bedeutet Reduzierung des Beihilfebemessungssatzes i.H.v. 70 % auf 50 % für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner, Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern, Versorgungsempfänger)

#Erhöhung der Kostendämpfungs-pauschale

#Begrenzung der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen auf 70 %

#Abschaffung der vermögenswirksamen Leistungen im gehobenen und höheren Dienst.

Da die Prüfungen hinsichtlich Verfassungsmäßigkeit und Rechtswirksamkeit auch dieser Beamtenonderopfer noch andauern werden, empfehlen DPoIG und BBW Beamtenbund Tarifunion ihren Mitgliedern, mögliche Rechtsansprüche noch in diesem Jahr per Widerspruch persönlich zu sichern.

Weitere Informationen:
DPoIG-Mitglieder können Musterschreiben für Widersprüche bei der DPoIG-Landesgeschäftsstelle unter info@dpolg-bw.de anfordern.



Per Verfassungsklage überprüft wurde bislang nur eine einzelne Maßnahme des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14. Ob die übrigen dort verschrifteten Beamtenonderopfer verfassungskonform sind, bleibt abzuwarten. Am Ende geht es um viel Geld, welches aktuell den Landeshaushalt füttert und in den Taschen der Landesbeamten fehlt.

Bild: pixabay.de

Übernahme Schmerzensgeldansprüche

Dienstherr kann auf Antrag das titulierte Schmerzensgeld auszahlen und das Vollstreckungsverfahren übernehmen.

Am 11. Dezember 2018 ist das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften vom 28. November 2018 (GBl. S. 437) in Kraft getreten. Die neue Regelung zur Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen erfasst aber auch länger zurückliegende Fälle. Eine Zweijahresfrist gilt es dabei einzuhalten.

Mit dem neuen § 80a LBG wurde eine Rechtsgrundlage zur Übernahme titulierter Schmerzensgeldansprüche durch den Dienstherrn geschaffen. Beamtinnen und Beamte, die in Ausübung ihres Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen ihrer Eigenschaft als Beamtin bzw. Beamter Opfer eines tätlichen Angriffs werden, können sich nunmehr zur Realisierung ihres eingeklagten Schmerzensgeldes an ihren Dienstherrn wenden. Denn der Dienstherr kann auf Antrag das titulierte Schmerzensgeld auszahlen und das Vollstreckungsverfahren übernehmen.

Ein vom Gericht zugesprochenes Schmerzensgeld gilt dabei grundsätzlich als angemessen und muss keine Mindesthöhe überschreiten. Außerdem müssen die Beamtinnen und Beamten selbst keinen Vollstreckungsversuch übernehmen. Die Entscheidung über die Erfüllungsübernahme und die Durchsetzung des übergegangenen Anspruchs obliegen den für die Anerkennung von Dienstunfällen zuständigen Behörden.

Übernahme bis zu zwei Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Übergangsvorschrift des neuen § 93 LBG sieht vor, dass auch *bereits erlangte Schmerzensgeldtitel, bei denen der Eintritt der Rechtskraft oder der Unwiderruflichkeit nicht länger als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt*, vom Dienstherrn übernommen werden können. Der Antrag dafür ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten, somit bis zum 11. Juni 2019, zu stel-

len. Zur Wahrung der Frist genügt ein formloser Antrag.

Wie vom Ministerrat am 9. Oktober 2018 beschlossen, wird das Innenministerium noch Durchführungsbestimmungen zu § 80a LBG einschließlich der Gewährung von Rechtsschutz aus Fürsorgegründen erarbeiten. Die Erarbeitung von Durchführungsbestimmungen zu § 80a LBG, einschließlich der Gewährung von dienstlichem Rechtsschutz aus Fürsorgegründen, war eine Forderung der DPoIG Baden-Württemberg. □



Hört genau hin, wenn es um Rechte und Entschädigung unserer Kollegen geht: Daniel Jungwirth, Stv. DPoIG-Landesvorsitzender



Ein Polizeieinsatz, mit wenigen Kreidestrichen gemalt. Im Gegensatz zum Straßenbild lassen sich die bei echten Einsätzen erlebten Eindrücke, Verletzungen und Narben nicht so leicht mit Wasser abspülen. Bislang musste Schmerzensgeld erst mühsam erstritten werden - oftmals blickten die verletzten Kollegen dennoch in die Röhre, weil ein Täter zwar verurteilt, aber zahlungsunfähig war.

Anerkennung von Bereitschaftszeiten DPoIG empfiehlt Ansprüche durch Antrag zu sichern.

Es gibt Themen, die beschäftigen uns seit Jahren. So die Frage nach der Vergütung und die Anerkennung von Bereitschafts(dienst)zeiten. Seit dem Jahr 2010/2011 haben wir mehrfach und immer wieder dazu aufgerufen, die Anerkennung und Vergütung 1:1 der Bereitschaftszeiten zu beantragen (teilweise rückwirkend bis 2008) und gegen Ablehnungen einen Widerspruch einzulegen.

In vielen Dienststellen wurden die Anträge bereits entschieden und die Antragsteller haben hierzu Bescheide erhalten. Einige Antragsteller haben dagegen fristgerecht Widerspruch eingelegt. In den anderen Fällen wurden diese Bescheide mangels fristgerechten Widerspruchs rechtskräftig. Für all diejenigen, die bereits Anträge gestellt und noch keinen Bescheid erhalten haben oder einen Bescheid erhalten und Widerspruch eingelegt bzw. gegen den Bescheid keinen Widerspruch eingelegt haben, ergibt sich aktuell kein Handlungsbedarf.

Laut Bundesverwaltungsgericht ist ein Freizeitausgleich 1:1 zu gewährleisten.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte am 17.11.2016 rechtskräftig festgestellt, dass bei Mehrarbeit in der Form des Bereitschaftsdienstes ein Anspruch auf vollen Freizeitausgleich im Verhältnis „1:1“ zu gewähren ist, sofern die dienstliche Inanspruchnahme mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus erfolgte. Bei allen noch nicht entschiedenen Anträgen wird jetzt zu prüfen sein, ob Bereitschaftsdienst nach den Festlegungen des Bundesverwaltungsgerichtes vorliegt.

Das IM-LPP hat mit Schreiben vom 21.02.2018 den Dienststellen einen Musterbescheid zur Abarbeitung der (Alt)Fälle versandt, ergänzt durch eine E-Mail vom 28.03.2018. In der Folgezeit ergingen in Verfahren des

Polizeipräsidiums Einsatz weitere Gerichtsentscheidungen. In einem Berufungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ist zwar ein Urteil gesprochen, die Entscheidung/Urteilsbegründung liegt uns bisher aber noch nicht vor.

Wichtig für die Beurteilung ist, dass Bereitschaftszeit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und einer „1:1“-Anerkennung nur dann vorliegt, wenn sich Beamtinnen und Beamte an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort, in der Regel außerhalb des Privatbereichs, zu einem jederzeitigen unverzüglichen Einsatz bereitzuhalten haben und erfahrungsgemäß mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Antragsfrist für länger zurückliegende Fälle endet am 31.12.2018.

Das Innenministerium hat Ende Oktober alle Polizeipräsidien über die Sachlage informiert und diese gebeten, ihre Beschäftigten in entsprechender Weise darauf hinzuweisen:

1. Das IM-LPP erklärte damit den Verzicht auf die Einrede der Verjährung für ein weiteres Jahr.
2. Das IM-LPP erklärte ferner, dass im Zusammenhang mit der Frage der Vollarrechnung von Bereitschaftszeiten als Arbeitszeit bei späterer Entscheidung auf die Einrede der Verjährung für Ansprüche aus dem Jahr 2015 verzichtet wird, unter der Voraussetzung, dass solche Ansprüche überhaupt erhoben werden können. Dieser Verzicht ist bis zum Ablauf des 31.12.2019 befristet.

3. Die Befristung bezüglich der die Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014 betreffenden Anträge wird nicht verlängert. Das bedeutet, dass für diese Fälle Anträge nur noch bis zum 31.12.2018 gestellt werden können. Hier gilt es, schnell zu sein!

4. Für Anträge, die Zeiträume aus den Jahren 2009 und 2010 betreffen, bleibt es bei der bereits ausgesprochenen Befristung des Verjährungsverzichts auf den 31.12.2014.

Eigene Ansprüche durch Antrag sichern.

Die DPoIG empfiehlt deshalb all denjenigen, die **für die Jahre 2011 bis 2014** noch keinen Antrag gestellt haben, aber nach eigener Beurteilung die Voraussetzungen des Bereitschaftsdienstes i. S. d. der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (siehe oben) erfüllt sehen, **bis zum 31.12.2018** einen entsprechenden Antrag zu stellen. Denjenigen, die **für die Jahre 2015 bis 2018** noch keinen Antrag gestellt haben, empfehlen wir ebenfalls zeitnah einen Antrag zu stellen. Zwar genügt die Antragstellung **bis zum 31.12.2019**, wir empfehlen aber dennoch, diese Frist nicht auszuschöpfen.

Ergänzend zu unseren Ausführungen weisen wir darauf hin, dass zwar das Innenministerium aufgrund der jahrelangen Verfahren, des mehrfachen Verzichts auf die Einrede der Verjährung und die großzügige Gestaltung der Antragsfristen, davon ausgeht, dass diese Fristen auch greifen, eine andere rechtliche Beurteilung – insbesondere in weiteren gerichtliche Verfahren – ist aber nicht auszuschließen. Zumal die höchstrichterliche Rechtsprechung (auch der EuGH) immer wieder von einer haushaltsnahen Geltendmachung ausgeht. □

Weitere Informationen:
DPoIG-Mitglieder können Musterschreiben für Widersprüche bei der DPoIG-Landesgeschäftsstelle unter info@dpolg-bw.de anfordern.

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit Das BVerfG urteilt: Gängige Praxis ist verfassungswidrig.

Am 14. Dezember 2018 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die niedersächsischen Regelungen zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit verfassungswidrig sind und dem Gesetzgeber aufgegeben, eine verfassungskonforme Regelung spätestens zum 1. Januar 2020 zu treffen. Der Beschluss des Zweiten Senats (vom 28. November 2018 (2 BvL 3/15) hat auch auf Beamte des Landes Baden-Württemberg Auswirkungen.

In der Grundkonstellation wird bislang bei sämtlichen Besoldungsgesetzgebern in der Bundesrepublik Deutschland - also auch in Baden-Württemberg - derjenige, der wegen gesundheitlicher Einschränkung nur noch begrenzt Dienst leistet (Institut der begrenzten Dienstfähigkeit nach Bundesbeamtenengesetz, Beamtenstatusgesetz oder Landesrecht), so besoldet, dass er mindestens Dienstbezüge erhält, die gewährt worden wären, wenn der Beamte in den Ruhestand getreten wäre. Gleichzeitig, entweder unmittelbar durch Gesetz oder Rechtsverordnung, wird ein Zuschlag zu den Bezügen im Institut der begrenzten Dienstfähigkeit geleistet. Dies geschieht dergestalt, dass zunächst die mit dem Amt verbundenen Vollzeitbezüge entsprechend den gesetzlichen Regelungen so gekürzt werden, wie im gleichen Verhältnis die Arbeitszeit tatsächlich gekürzt ist. Faktisch sind damit im Institut der begrenzten Dienstfähigkeit bei bestehender Restdienstfähigkeit von 50 % grundsätzlich die Dienstbezüge um 50 % zu kürzen. Darauf wird sodann (in Bund und Ländern unterschiedlich) ein Zuschlag nach verschiedenen Berechnungsmethoden gewährt.

Teilzeitstatus besonderer Art.

Das Bundesverfassungsgericht hat u.a. festgestellt, dass sich begrenzt dienstfähige Beamte in einem „Teilzeitstatus besonderer Art“ befinden: Sie sind aktive Beamte, die Besoldung und keine Versorgungsbezüge erhalten, wenn das fiktive Ruhegehalt als

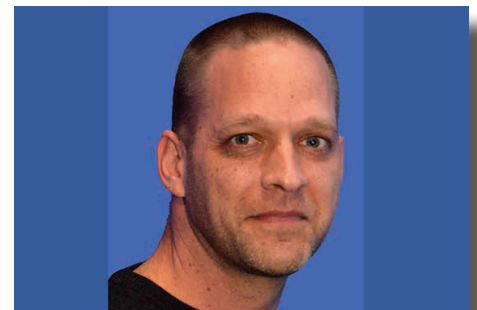
Bemessungsgrundlage herangezogen wird. Die Herabsetzung der Arbeitszeit bei begrenzt dienstfähigen Beamten sei allerdings bei funktionaler Betrachtung mit einer teilweisen Zuruhesetzung vergleichbar. Vor diesem Hintergrund könne an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur versorgungsrechtlichen Behandlung des Vorruhestandes angeknüpft werden. Danach darf eine alimentationsrechtliche Regelung insbesondere (auch) darauf ausgerichtet werden, Fehlansätze für eine verfrühte Pensionierung entgegenzuwirken. Im Vergleich zur Versorgung von Ruhestandsbeamten sei der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Besoldung begrenzt dienstfähiger Beamter allerdings enger.

Beamte, die ihre verbliebene Arbeitskraft ganz für den Dienstherrn einsetzen.

Über das Abstandsgebot und das Gebot zur besoldungsrechtlichen Anerkennung eines Beförderungserfolges hinaus, müsse dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich um aktive Beamte handelt, die ihre verbliebene Arbeitskraft ganz für ihren Dienstherrn einsetzen. Deshalb habe sich der Besoldungsgesetzgeber an der von ihm selbst für amtsangemessen erachteten Vollzeitbesoldung zu orientieren. Die dienstliche Stellung der begrenzt dienstfähigen Beamten unterscheidet sich von derjenigen anderer Beamter lediglich im zeitlichen Umfang der Dienstleistungspflicht. Anders als bei einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit bleiben sie zur vollen Hingabe ihrer Arbeitskraft und zur loyalen Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

Die Besoldung begrenzt dienstfähiger Beamter, die unfreiwillig in verringertem Umfang Dienst leisten, dürfe sich folglich nicht allzu weit von dem Niveau entfernen, das der Gesetzgeber selbst als dem jeweiligen Amt angemessen erachtet hat. Dabei müsse die Vollzeitbesoldung und nicht die proportional zur geleisteten Arbeitszeit bemessene

Teilzeitbesoldung den Ausgangspunkt bilden. Dies bedeutet für Beamtinnen und Beamte, die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach den heute vorhandenen gesetzlichen Regelungen beziehen, sowie aufgrund und nach Maßgabe von Berechnungsmethoden Dienstbezüge erhalten, dass diese auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen sind. Die Besoldungsgesetzgeber in Bund und Ländern werden aufgrund und nach Maßgabe der Auswertung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts alsbald mit gesetzgeberischen Maßnahmen beginnen müssen, um den Verfassungsvorgaben zu genügen. Wie in anderen ähnlich gelagerten Konstellationen, dürfte die dabei dem Land Niedersachsen gesetzte Frist (1. Januar 2020) auch für alle anderen Besoldungsgesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland gelten. □



Dirk Bäuerle, neugewählter DPoIG-Landesbeauftragter für behinderte Menschen und Inklusion

Unabhängig von der Frage, ob eine sogenannten haushaltsnahe Geltendmachung erforderlich ist und ob dies für den zurückliegenden Zeitraum Auswirkungen hat, haben die DPoIG Bund und der dbb darauf aufmerksam gemacht, dass alle Beamtinnen und alle Beamten, die heute Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit erhalten, noch vor dem 31. Dezember 2018 einen Antrag auf Gewährung einer Besoldung beantragen sollten, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG genügen.

Weitere Informationen:

DPoIG-Mitglieder können Musterschreiben für Widersprüche bei der DPoIG-Landesgeschäftsstelle unter info@dpolig-bw.de anfordern.

Geplante Reformen beim Studium Erfahrung soll beim „Aufstiegsstudium“ angerechnet werden.

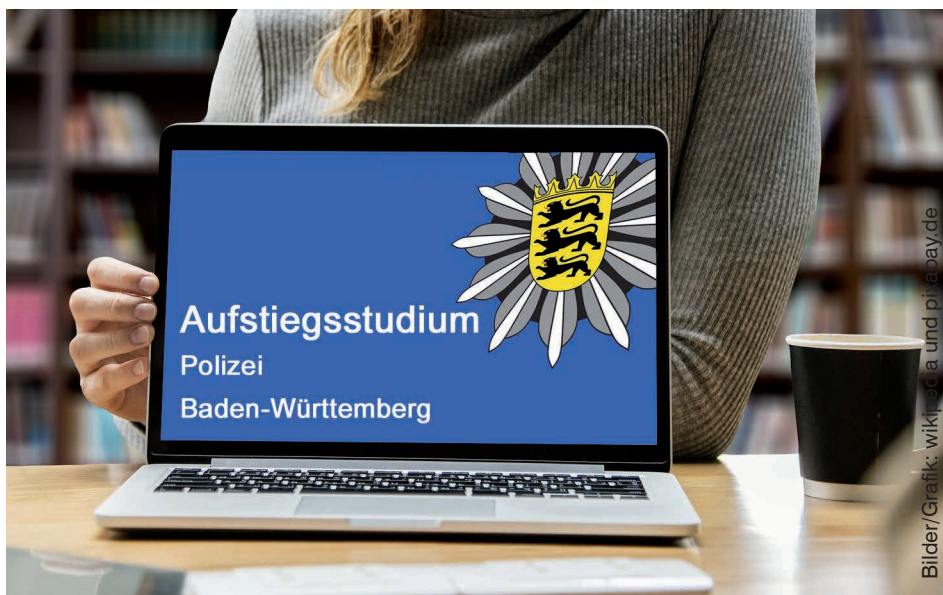
Die DPoIG setzt sich schon immer für mehr Aufstiegsmöglichkeiten von bewährten Kolleginnen und Kollegen des mittleren Dienstes in den gehobenen Dienst ein. Ein verkürztes Studium für Aufstiegsbeamte ist in Planung. Die absolvierte Berufsausbildung und erlangte Erfahrungen im Polizeialtag sollen Anrechnung finden. Der Rechnungshof hatte im Sommer empfohlen, bei der Vorbereitungszeit für Polizeikommissaranwärter zu verzichten. Wir werden insbesondere von Seiten der Medien immer wieder gefragt, ob so etwas überhaupt funktionieren kann, ohne dass die Qualität darunter leidet.

Aktuell ist bei der Hochschule für Polizei ein Teilprojekt im Rahmen der Einstellungsoffensive eingerichtet, das sich mit Fragestellungen rund um das Thema „Reform Studium“ beschäftigt. Das ist soweit richtig. Nach unseren Informationen, ist aber nicht geplant, bei den Polizeianwärtern auf die Vorausbildung (Vorbereitungszeit) am Institut für Ausbildung und Training zu verzichten. „Das wäre in der Tat aus meiner Sicht ein qualitativer Rückschritt“, meinte dazu Ralf Kusterer. Allerdings wird es geprüft.

Sowohl Azubi als auch Studenten brauchen eine solide Vorbereitung, bevor sie in die Praxis gehen.

Bevor neue Kolleginnen und Kollegen in das Praktikum einsteigen, benötigen sie gewisse Grundkenntnisse und Fähigkeiten die für diese Tätigkeiten unverzichtbar sind. Im Gegensatz zu Polizeianwärtern im mittleren Dienst, die dafür zwölf Monate verwenden, absolvieren Polizeikommissaranwärter diesen Abschnitt bereits verkürzt in neun Monaten.

„Die hohe Durchfallquote in anderen Bundesländern, an denen aktuell der Rechnungshof wohl Maß nimmt, sind ein Beleg dafür, dass wir diese Vorausbildung benötigen“, sagt dazu



Die Deutsche Polizeigewerkschaft begrüßt, dass die Ausbildung für den mittleren Dienst und Erfahrungen aus der Praxis beim Aufstiegsstudium angerechnet werden sollen. Ein Abschaffen der wichtigen Vorbereitungszeit für Kommissaranwärter auf die Polizeipraxis lehnen wir strikt ab.

Ralf Kusterer. Für einen Fortbestand setzt sich die Deutsche Polizeigewerkschaft definitiv ein.

Bei Regelaufstieg sollen Ausbildungszeiten angerechnet werden können.

Für die sogenannten „Regelaufsteiger“ ist nach wie vor ein sechssemestriges Studium angedacht. Allerdings verbunden mit der Option, die bisher dreißig Monate dauernde Ausbildung des mittleren Dienstes auf drei Semester anrechnen zu lassen. Dies wird in einem umfangreichen Akkreditierungsverfahren, wie für ein Bachelorstudium grundsätzlich erforderlich, geprüft.

„Durch diesen Prozess ist meines Erachtens gewährleistet, dass die wissenschaftliche Anforderungen erfüllt werden. Die Anrechnung selbst soll durch einen Zulassungstest nachgewiesen werden, was bedeutet, dass nicht jeder der die Ausbildung zum mittleren Dienst erfolgreich absolviert hat, dieses verkürzte Studium aufnehmen kann“, meint Ralf Kusterer. Die Hürden dafür zu nehmen, sei „nicht einfach“.

Tatsache ist, dass weiterhin mindestens 60% aller Polizeistudenten ein vollumfängliches und sechssemestriges Studium, ohne Anrechnungszeiten absolvieren werden. Gerade bei Berufseinsteigern ist dieser Umfang auch erforderlich. Dabei wissen wir, dass auch dieses Studium alleine noch nicht dazu befähigt, komplexe Sachverhalte und Kriminalitätsfälle zu lösen. Ebenso wenig, polizeiliche Führungsaufgaben professionell zu lösen. Hier spürt man den Erfahrungsberuf an allen Ecken und Enden. Die DPoIG findet es in Ordnung, wenn bei einer Studienreform gerade dieses bereits erworbene Erfahrungswissen beachtet und auch dem für eine niedrigere Laufbahn bereits erworbenen Fachwissen die gebotene Bedeutung beigemessen wird.

Aufstiegsbeamte sind keine Frischlinge im Polizeiberuf.

„Ich wünsche mir, dass wir den Blick auch einmal auf die Bedingungen an Hochschulen außerhalb der Polizei richten“, sagt Ralf Kusterer. Und

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von letzter Seite.

weiter: „Die Polizei befindet sich in Punkto Hochschule und Qualität der Hochschulausbildung nicht nur wegen des fehlenden oder schlechten WLAN noch im *Analog-Modus*. Die tatsächliche Qualität eines Studium hängt eben nicht nur von der Dauer des Studiums ab. Wir haben hervorragende Professoren, wissenschaftliche Lehrkräfte und Polizeidozenten an unserer Hochschule.“ Diese dürfe man in ihrer Entwicklung und Entfaltung nicht ausbremsen, sondern muss ihnen in allen Bereichen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten geben, aus dem *Analog-Modus* herauskommen. Und das meine ich nicht nur technisch. Wissenschaftliches Arbeiten, Forschung, eine interdisziplinäre Arbeit, hochschulübergreifende Entwicklungen, Freiräume in der Lehre und im Lernen. Da darf man auch bei einem Polizeistudium nicht in engen Kasten denken.“

Alle Verantwortlichen gehören zusammen an einen Tisch.

Die große Chance auf eine Weiterentwicklungen unserer polizeilichen Ausbildung und des Studiums insgesamt, nämlich durch Erkennen und Ausschöpfen vorhandener Potentiale, sehen wir in der gemeinsamen Entwicklung und Ausgestaltung an einem Tisch: Hochschulleitung, Professoren, wissenschaftliche Lehrkräfte und Polizeidozenten auf der einen Seite und dem Innenministerium auf der anderen Seite, mit einer starken intensiven Begleitung und Beratung durch das Wissenschaftsministerium.



*Liebe Kolleginnen und Kollegen,
Liebe Freunde der DPoIG,*



Weihnachtsmärkte gehören zum Advent wie der Christbaum zu Heiligabend. Rund 300 Weihnachtsmärkte gibt es in Baden-Württemberg. Ob traditionell, mittelalterlich oder modern: Die Weihnachtsmärkte im Süden Deutschlands sind vielfältig. Auf Marktplätzen, in Klöstern, Schlössern oder Altstädten reicht das Angebot von Glühwein, Kunsthandwerk und regionalen Spezialitäten, bis zu modernem „Streetfood“ und handgemachten Dekorationen. Es gibt dort beinahe alles.

Das Einzige, was Besucher eines Weihnachtsmarktes bereits mitbringen sollten, ist Zeit. Zeit, sich auf die Vorweihnachtszeit einzulassen und die Stimmung der adventlich geschmückten Häuser und Gassen auf sich wirken zu lassen. Zeit, die besonderen Düfte und Lichter des letzten Monats des Jahres wahrzunehmen und innerlich aufzunehmen. Zeit, die gut für uns ist und wir deshalb uns selbst auch gönnen sollten.

Die kranken Taten in Straßburg und Nürnberg lassen uns nicht kalt. Dennoch wünsche ich allen Lesern, Mitgliedern und Freunden der DPoIG Baden-Württemberg in diesen Tagen die gebotene adventliche Ruhe und Gelegenheit, auf einem unserer schönen Weihnachtsmärkte die eine oder andere Tasse Glühwein zu genießen. Oder an einem winterlich-frostigen Morgen entlang eines Bachlaufs oder Flusses spazieren zu gehen. Ganz persönlich und auch im Namen der DPoIG-Landesleitung und der ID-Redaktion wünsche ich Ihnen von Herzen eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2019.

Ihr/Euer *Ralf*



Seminarangebote im Jahr 2019

Mitglieder profitieren vom vielfältigen Fortbildungsangebot.

Auch 2019 führt die DPoIG Baden-Württemberg, in Zusammenarbeit mit BBW-Beamtenbund Tarifunion, viele interessante verbandsbezogene Bildungsveranstaltungen durch, die sich auch zur dienstlichen Fortbildung eignen.

#Tarifrecht

Seminar B057 GB am 14. bis 16. März 2019 in Königswinter. Dieses Seminar wird vom Vorstand der Landestarifkommission im BBW ausgerichtet und richtet sich vor allem an Kolleginnen und Kollegen, die sich für Arbeitnehmerfragen (Tarifrecht) interessieren. (15 Teilnehmerplätze / Teilnehmerbeitrag: Für Mitglieder 132 Euro).

#Persönlichkeitsmanagement

Seminar B073 GB vom 24. bis 26. März 2019 in Königswinter. Schwierige Entscheidungen treffen - das innere Team aktivieren. Komplexe Entscheidungen wie Investitionen, Innovationen einführen, mache ich da mit oder nicht, Einstellungen oder Trennungen werden oft mit dem Bauchgefühl gefällt. Dabei gibt es auch andere Möglichkeiten um in Entscheidungsprozesse Sicherheit zu erlangen. Die Teilnehmenden erleben wie sie mit dem inneren Team leichter zu Entscheidungen gelangen, weil die sachlichen und persönlichen Faktoren auf den Tisch kommen und miteinander abgewogen werden. (20 Teilnehmerplätze / Teilnehmerbeitrag: Für Mitglieder 132 Euro).

#Frauenpolitik

Seminar B105 GB vom 05. bis 07. Mai 2019 in Königswinter. Dieses Seminar richtet sich an die Frauenvertreterinnen der Fachorganisationen im BBW. Im Mittelpunkt steht, neben aktuellen Informationen zum Thema, die Optimierung der ehrenamtlichen Arbeit für die Kolleginnen im öffentlichen Dienst. (15 Teilnehmerplätze / Teilnehmerbeitrag: Für Mitglieder 132 Euro).

#Persönlichkeitsmanagement

Seminar B129 GB am 23. bis 25. Mai



Bild: pixabay.de

„Erfolgreich ist, wer andere erfolgreich macht“: Die auf fachlich hohem Niveau ausgerichteten Seminare von DPoIG, dbb und BBW finden überwiegend in kleinen Gruppen und in ansprechendem Rahmen statt.

2019 in Königswinter. Selbstwirksamkeit erhöhen - So setzen Sie Ihre Vorhaben um. Vorhaben stellen eine besondere Herausforderung dar. Das geht von der Bürogestaltung bis zu komplexen Zukunftsaufgaben. Die systemische Betrachtung ermöglicht es Vorhaben konstruktiv anzugehen. Die Teilnehmenden bekommen ein Gefühl welche Unterstützung sie brauchen um ihre Selbstwirksamkeit zu erhöhen und ihr Vorhaben erfolgreich gestalten zu können. Mit dem systemischen Ansatz können Sie Ihre Vorhaben erfolgreich durch alle Phasen führen, Widerstände frühzeitig ausmachen und möglichen Fehlerquellen vorbeugen. (15 Teilnehmerplätze / Teilnehmerbeitrag: Für Mitglieder 132 Euro).

#Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Seminar B158 GB vom 27. bis 29. Juni 2019 in Königswinter. Zielgruppe für dieses Seminar sind Personen, die ehrenamtlich in ihrer Organisation mit der Öffentlichkeits- und Medienarbeit betraut sind oder die Absicht haben eine solche Aufgabe zu übernehmen. Das Seminar erarbeitet wesentliche Grundlagen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und weist den Weg zum

optimalen Medienmix aus klassischer Pressearbeit und Öffentlichkeitsarbeit in den modernen Kommunikationsmedien. (15 Teilnehmerplätze / Teilnehmerbeitrag: Für Mitglieder 132 Euro).

#Gesundheitsmanagement

Seminar B167 GB vom 05. bis 07. Juli 2019 in Königswinter. In diesem Seminar können die Teilnehmer ihr „persönliches Gesundheitsmanagement“ erlernen. Als zentrale Punkte stehen dabei die Fragen „Umgang mit und Bewältigung von Stress“, die „richtige Ernährung“ sowie „Bewegung und Sport“ im Mittelpunkt. Zudem üben sie, sich zu entspannen, erfahren hautnah die Bedeutung von Sport und Bewegung und lernen, warum Ernährung und Wohlbefinden viel miteinander zu tun haben. (Wochenendseminar / 15 Teilnehmerplätze / Teilnehmerbeitrag: Für Mitglieder 132 Euro).

#Dienstrecht

Seminar B169 GB vom 07. bis 10. Juli 2019 in Königswinter. Im Mittelpunkt dieses Seminars steht das Dienst-

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von letzter Seite.

recht in Baden-Württemberg mit Beamten(status)recht, Besoldungsrecht und Beamtenversorgungsrecht. Ein weiteres Thema ist das Beihilferecht in Baden-Württemberg. (15 Teilnehmerplätze / Teilnehmerbeitrag: Für Mitglieder 198 Euro).

#Personalmanagement: Verwaltung der Zukunft

Seminar B170 GB vom 07. bis 09. Juli 2019 in Königswinter. Die Verwaltung steht vor gravierenden Veränderungen und muss sich darauf einstellen. Dieses Seminar beleuchtet die Themen: Arbeit 4.0 und Digitalisierung, Personalführung, wie verändert die Arbeit unser Leben. Außerdem Datenschutz mit Exkurs auf Datenschutzgrundverordnung und deren Auswirkungen auf die Verwaltungsarbeit. (15 Teilnehmerplätze / Teilnehmerbeitrag: Für Mitglieder 132 Euro).

#Behindertenrecht

Seminar B200 GB vom 15. bis 17. September 2019 in Königswinter. Dieses Seminar wird vom Arbeitskreis Behindertenrecht im BBW gestaltet und befasst sich vorrangig mit aktuellen Themen bzw. Problemstellungen im Zusammenhang mit Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst. (15 Teilnehmerplätze / Teilnehmerbeitrag: Für Mitglieder 132 Euro).

#Persönlichkeitsmanagement

Seminar B205 GB vom 22. bis 24. September 2019 in Baiersbrunn. Mehr Achtsamkeit - weniger Ärger. Wir nützen den heimischen Schwarzwald: Die Übungen und Theorie, die zu mehr Achtsamkeit und weniger Ärger führen, finden zumeist in der Natur statt. So entsteht ein Zusammenspiel, welches die Teilnehmenden auf sich konzentriert, die persönlichen Stärken aktiviert und einen freieren Umgang mit den ärgerlichen Situationen des beruflichen Alltags ermöglicht. (Teilnehmerplätze 15 / Teilnehmerbeitrag: Für Mitglieder 180 Euro).

#Seniorenarbeit

Seminar B210 GB vom 30. September bis 02. Oktober 2019 in Königswinter. Dieses Seminar wird von der

BBW-Landesseniorenvertretung veranstaltet und richtet sich insbesondere an Kolleginnen und Kollegen, die in den Fachorganisationen des BBW mit der Seniorenarbeit betraut sind. Im Mittelpunkt steht, neben aktuellen Informationen zum Thema, die Optimierung der ehrenamtlichen Arbeit. (15 Teilnehmerplätze / Teilnehmerbeitrag: Für Mitglieder 132 Euro).

#Rhetorik

Seminar B218 GB vom 13. bis 15. Oktober 2019 in Königswinter. Dieses Seminar richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die sowohl im Beruf als auch z.B. im Ehrenamt vor größerem Publikum Vorträge halten müssen. Dabei werden neben dem Erlernen der Grundsätze und Regeln für gute Reden auch praktische Übungen durchgeführt und von einem erfahrenen Rhetoriktrainer analysiert. Aber nicht nur die „freie Rede“, sondern auch Kenntnisse für eine professionelle Vorbereitung des Vortrags sollen bei diesem Seminar erlangt werden. (15 Teilnehmerplätze / Teilnehmerbeitrag: Für Mitglieder 132 Euro).



Erwachsengerechtes und modernes Lernen bei Seminaren von DPoIG, BBW und dbb.

#Persönlichkeitsmanagement

Seminar B224 GB vom 20. bis 22. Oktober 2019 in Königswinter. Lösungskunst- mit Mediation Konflikte konstruktiv lösen. Konflikte im menschlichen Zusammenleben bieten die Grundlage zur konstruktiven Entwicklung. Damit Streitsituationen nicht in Zerwürfnissen enden, braucht es Lösungen, die von den Konfliktparteien gleichermaßen als zufriedenstellend betrachtet werden. Die Mediation bietet die Basis für eine Verbesserung der Konfliktkultur. Der Handlungsan-

satz ist lösungsorientiert, indem unterschiedliche Interessen, Grundlagen und Wahrnehmungen dargestellt und vermittelt werden. Die Seminarteilnehmenden üben die Lösungskunst mittels der Mediation und weiterer Deeskalationsmethoden. (15 Teilnehmerplätze / Teilnehmerbeitrag: Für Mitglieder 132 Euro).

#Rhetorik

Seminar B238 GB vom 10. bis 12. November 2019 in Königswinter. In der Meinungsbildung setzt sich nur durch, wer mit kommunikativen Fähigkeiten seine gezielten Argumente unterstützen kann. Dazu gehören die Informationsbeschaffung genauso wie überzeugendes Darstellen und vermittelndes Auftreten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seminars üben das freie Reden, die themenzentrierte Interaktion und erproben Methoden zur erfolgreichen Gesprächsleitung. Die Integration unterschiedlicher Ansichten in der Meinungsbildung wird dabei ebenso reflektiert wie die gegenseitige Wahrnehmung im Dialog. (15 Teilnehmerplätze / Teilnehmerbeitrag: Für Mitglieder 132 Euro).

Wichtig: Anmeldungen zu den hier genannten Veranstaltungen können nur über die Landesgeschäftsstelle der DPoIG entgegengenommen werden. Eine direkte Anmeldung an der dbb akademie ist nicht möglich. Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen (bspw. zu dienstlichen Fortbildungszwecken). Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.

Über das abgebildete Seminarangebot hinaus gibt es auch die Möglichkeit, an weiteren Seminaren des offenen Programms der dbb akademie teilzunehmen. Interessenten informieren sich auf der Homepage der dbb akademie (www.dbbakademie.de) bei den Seminaren im „offenen Programm“ (Kennbuchstabe „Q“ vor der Seminarnummer). Möglicherweise ist für DPoIG-Mitglieder eine vergünstigte Teilnahme möglich. Dies kann über die Landesgeschäftsstelle der DPoIG abgeklärt werden. □

Kurzmeldungen ... Kurzmeldungen ... Kurzmeldungen

Beamte und Richter, die seit 2013 in den Landesdienst eingetreten sind, erhalten 2019 eine Nachzahlung: **Das durch die (verfassungswidrige) achtprozentige Absenkung der Eingangsbesoldung seit 2013 entgangene Gehalt wird rückwirkend erstattet.** Die Nachzahlung erhalten übrigens auch diejenigen, die keinen Einspruch gegen die Kürzung erhoben haben.

Quelle: Finanzministerium

Stabwechsel beim BBW-Regierungsbezirksverband Karlsruhe

Traditionell führen die BBW-Regierungsbezirksverbände Freiburg und Karlsruhe ihre jährliche Arbeitstagung gemeinsam durch. Bei der diesjährigen Arbeitstagung in Offenburg konnten die beiden Vorsitzenden, **Markus Eichin** (RBV Freiburg) und **Uwe Jegle** (RBV Karlsruhe), zahlreiche Vertreter aus den rund fünfzig Fachorganisationen im BBW begrüßen.



Von links: Markus Eichin (RBV Freiburg), Oliver Basten (Stadt Offenburg), BBW-Vorsitzender Kai Rosenberger und Uwe Jegle (RBV Karlsruhe) - Bild: BBW

Im Mittelpunkt der Arbeitstagung stand die Wahl des Vorstandes, die turnusmäßig alle fünf Jahre stattfindet. Markus Eichin wurde wieder zum Vorsitzenden des RBV Freiburg gewählt. Uwe Jegle stand nach über 21 Jahren im Amt des Vorsitzenden des RBV Karlsruhe nicht mehr zur Wahl. Zum neuen Karlsruher Vorsitzenden wurde **Dirk Preis (DPoIG)** gewählt. Kompletiert wird der Vorstand des RBV Karlsruhe mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden Gerhard Lembach (DSTG) und **Raphael Warth (DPoIG)** sowie den Beisitzern Christian Ludwig (BSBD) und Mark Vollmer (BDZ). In den Freiburger RBV-Vorstand wurden neben dem Vorsitzenden Markus Eichin (BDZ) die Stellvertreter Renate Conrath (DJG) und Matthias Zipfel (BTBkomba) sowie die Beisitzer Anne Kiehn (PhV), **Michael Heß (DPoIG)**, Günter Rünzi (BTBkomba) und Richard Bühler (BTBkomba) gewählt.

Quelle: Pressemeldung des BBW Beamtenbund Tarifunion, mehr unter <https://bit.ly/2rv9HKZ>

Aufgrund einer **technischen Störung bei BITBW** wurden alle in der Zeit von Freitag, 09.11.2018, 21.30 Uhr, bis Dienstag, 13.11.2018, 20.00 Uhr, an die E-Mail-Postfächer internet-poststelle@lbv.bwl.de und technischer-service@lbv.bwl.de gesandten Nachrichten unwiderruflich gelöscht und können leider auch nicht wiederhergestellt werden. Das LBV Baden-Württemberg bittet, die im betreffenden Zeitraum an eines dieser beiden E-Mail-Postfächer gesandten Nachrichten erneut zu übermitteln. Um die Zuordnung zu erleichtern, geben Kunden bitte im Betreff „Meine Nachricht vom xx.11.2018“ an. Das LBV bedauert den Vorfall und bittet, den entstehenden Mehraufwand zu entschuldigen. Ein Zugriff Dritter auf die fehlenden Nachrichten sei ausgeschlossen.

Quelle: Mitteilung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Neuwahlen beim Arbeitskreis Polizei der CDU

Neben der DPoIG und den zwei kleineren Gewerkschaften gibt es in Baden-Württemberg noch weitere Vereinigungen, welche sich auch für Belange der Polizei einsetzen. Sowohl bei „PolizeiGrün e.V.“, bei „Blaulicht - Beirat der Polizei der SPD“, als auch im „Arbeitskreis Polizei der CDU“ setzen sich parteipolitisch verwurzelte Kolleginnen und Kollegen meist bei Abgeordneten ihrer eigenen Partei für unseren Berufsstand ein.

Ende November wurde der Landesvorstand des „Arbeitskreises Polizei der CDU“ neu gewählt. Persönlich bedankte sich Innenminister **Thomas Strobl** beim scheidenden Landesvorsitzenden **Bernd Hummel** (Anm. d. Redaktion: dienstlich beim PP Ulm) für dessen Engagement und geleistete Arbeit. Zum neuen Landesvorsitzenden wählten die Arbeitskreis-Mitglieder **Volker Staib** (Anm. d. Redaktion: dienstlich beim PP Einsatz Göppingen).



Neuer und alter Landesvorsitzender Arbeitskreis Polizei der CDU: (von links) Volker Staib, Innenminister Thomas Strobl, Bernd Hummel

Quelle: Pressemeldung des AK Polizei CDU, mehr unter <https://bit.ly/2C5i7Pv>